VNP-AARGAU

VEREIN DER NIERENPATIENTEN
REGIONALGRUPPE AARGAU

STATUTEN

Genehmigt durch Generalversammlungsbeschluss
vom 25. November 1989 in Lenzburg

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
NAME

Unter dem Namen " Verein der Nierenpatienten Regionalgruppe Aargau" (VNP Aargau) besteht ein Verein nach Art. 60 ZGB

Art. 2
SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3
ZWECK

Der Verein bezweckt den Engeren Kontakz unter den Mitgliedern. Er setzt sich für eine bestmögliche Betreuung und Unterstützung in medizinischer und sozialer Hinsicht

Art. 4
VNPS

Der Verein arbeitet mit dem Verein der Nierenpatienten der Schweiz (VNPS) zusammen. Probleme und Erfahrungen, die von gesamtschweizerischem Interesse sind, werden an den VNPS weitergeleitet, der sie den zuständigen Stellen unterbreiten soll.

2. Mitgliedschaft

Art. 5
MITGLIED-
SCHAFT

Die Mitgliedschaft können erwerben:

a) alle Nierenpatienten (Dialysepatienten und Transplantierte)
b) Ärzte und Pflegepersonal
c) alle Interessierten

Art. 6
BEITRITT

Die Mitgliedschaft wird durch eine mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Ein- und Austritt kann jederzeit erfolgen, wobei der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet wird.

3. Beiträge, Vereinsvermögen, Vereinsjahr

Art. 7
VEREINS-
VERMÖGEN

Das Vereinsvermögen wird gespiesen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und übrige Einnahmen.

Art. 8
HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 9
VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres

4. Organisation

Art. 10
ORGANE

Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand

Art. 11
GENERAL-VERSAMMLUNG

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
Ihr fallen folgende Aufgaben zu:

a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
b) Festsetzung des Jahresbeitrages
c) Abnahme der Jahresrechnung
d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
e) Aenderung der Statuten

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen

Art. 13
AUSSER-ORDENTLICHE GENERAL-VERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Drittel der beitragszahlenden Mitglieder einberufen werden.

Art. 14
BESCHLUSS-FÄHIGKEITEN

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
Die einfache Merheit entscheidet über die behandelten Geschäfte.
Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Vorstand

Art. 15
ZUSAMMEN-SETZUNG DES VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

a) dem/*der* Präsident*In*
b) dem/*der* Vizepräsidenten*In*
c) dem/*der* Kassier*In*
d) 2-5 weitere Personen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16
VORSTANDS AUFGABEN

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Geschäfte im Interesse der Mitglieder zu führen. Er entscheidet über die notwendigen Ausgaben.

6. Auflösung

Art. 17
AUFLÖSUNG

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Drei Viertel der gesamten Mitglieder können die Auflösung beschliessen.

Art. 18
VERMÖGEN

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein der Nierenpatienten der Schweiz (VNPS) überwiesen.

VNPA